

Inklusiver Sportverein Norderstedt

Geschäftsstelle:
Stormarnstraße 5-11
22844 Norderstedt

Satzung

des Inklusiven Sportvereins Norderstedt im Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig – Holstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Inklusiver Sportverein Norderstedt ISN e.V. und hat seinen Sitz in Norderstedt. Er ist als Verein Mitglied im Rehabilitations – und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V.

Kreissportverband Segeberg e.V.

Landessportverband Schleswig- Holstein e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Sportverein Inklusiver Sportverein Norderstedt ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im Rehabilitations – und Behindertensportverband Schleswig - Holstein e.V..

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen als Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit Behinderten und Nichtbehinderten. Der Sport wird unter medizinischer Betreuung durchgeführt.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßig stattfindende Sportstunden
- b) Durchführung von Turnieren/Sportveranstaltungen
- c) Teilnahme an den Special Olympics, Nationale Spiele und Weltspiele
- d) Teilnahme von Sportlern an den Internationalen Dt. Meisterschaften

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden. Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Anträge um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.

Ausschlussgründe:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

§ 5

Beträge

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder – in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd – von der Beitragspflicht entbinden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung mit Tagesordnung ist mit einer Frist von drei Wochen bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1 / 3 der Mitglieder unter

Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies beantragt wird, durch geheime Stimmzettelwahl.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart

Zum erweiterten Vorstand gehören evt. gewählte Beisitzer und tätige Übungsleiter. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein auch allein.

Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht mehr fortsetzen, so kann der Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 8

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vor der Hauptversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Bericht ist der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 3 / 4 Mehrheit der ordentlichen und außerordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nach Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3 / 4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein muss.

§ 11

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Rehabilitations- und Behinderten - Sportverband Schleswig-Holstein e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertensportes zu verwenden.